

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0037/2020
	Erstelldatum:	29.10.2020
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Benutzung von Elektrokleinstfahrzeugen in den Fußgängerzonen der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Rudolf Söldner		
Beratungsfolge	19.11.2020	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Anordnung einer Ausnahmegenehmigung zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen in den Fußgängerzonen der Stadt Amberg durch das Aufstellen des Zusatzzeichens „Elektrokleinstfahrzeuge in Schrittgeschwindigkeit frei“ wird beschlossen.

Sachstandsbericht:

Unter dem Oberbegriff „Elektrokleinstfahrzeuge“ werden kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie z.B. elektrische Tretroller und Segways, zusammengefasst. Diese Fahrzeuge sind batteriebetrieben und somit emissionsfrei. Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung am 15.06.2019 wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange am Straßenverkehr teilnehmen können.

Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und somit versicherungspflichtig. Wegen der kleinen Ausmaße und der Besonderheiten in der baulichen Ausführung ist für diese Fahrzeuge eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt worden.

Grundsätzlich gilt, dass Elektrokleinstfahrzeuge Radverkehrsflächen zu benutzen haben, sofern diese vorhanden sind. Ist ein baulich angelegter Radweg, ein Schutzstreifen oder ein Radfahrstreifen vorhanden, müssen Elektrokleinstfahrzeuge diesen benutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Radverkehrsanlage für Rad Fahrende benutzungspflichtig ist oder nicht. Insofern unterscheiden sich hier die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge. Wenn baulich angelegte Radwege oder Radfahrstreifen fehlen, darf mit Elektrokleinstfahrzeugen auch die Fahrbahn und außer Orts auch Seitenstreifen genutzt werden.

Unter anderem sind die Mitnahme von Personen und Gegenständen auf dem Trittbrett, die Nutzung von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Anhängen an andere Fahrzeuge sowie Behinderungen und Gefährdungen untersagt. Es gelten darüber hinaus auch die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme. Für das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen auf solchen Verkehrsflächen kann durch Anordnung des Zusatzzeichens „Elektrokleinstfahrzeuge in Schrittgeschwindigkeit frei“ bekannt gegeben werden.

Die Benutzung der Fußgängerzonen in der Stadt Amberg ist für Fahrräder in Schrittgeschwindigkeit freigegeben. Eine Benutzung durch Elektrokleinstfahrzeuge bringt Vor- und Nachteile mit sich. Elektrokleinstfahrzeuge sind in der Regel wendig und behindern bei ordnungsgemäßer Bedienung den Fußgängerverkehr in einer Fußgängerzone nicht mehr als Fahrräder unter den gleichen Umständen.

Die Besonderheit einer Vielzahl von Elektrokleinstfahrzeugen liegt zudem in ihren meist kleinen Ausmaßen und ihrem geringen Gewicht, wodurch sie falt- und tragbar ausgestaltet sein können. Diese Eigenschaften ermöglichen den Nutzern die Mitnahme der Fahrzeuge, weshalb diese einen besonderen Mehrwert zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und zur Überbrückung insbesondere kurzer Distanzen (sog. „Letzte-Meile-Mobilität“) darstellen. Gerade für Pendler, die von außerhalb Ziele in den Fußgängerzonen erreichen wollen, stellt dieses Transportmittel eine bequeme, sichere und trotzdem schnelle Möglichkeit dar.

Die Gefahr des Missbrauchs, insbesondere das Nichteinhalten der vorgegebenen Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Fußgängerzonen, ist gegeben. Dies ist jedoch bei missbräuchlicher Nutzung von Fahrrädern ebenso der Fall. Von einer höheren Gefährdung als bei Nutzung durch Fahrräder kann somit nur im Zusammenhang mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen gesprochen werden.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Elektrokleinstfahrzeuge kaum Probleme.

Herr Dr. Ebenburger betont erneut, dass die Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer nicht eingehalten wird und dies bei E-Fahrzeugen ebenfalls nicht der Fall sein wird.

Herr Prof. Frey führt an, dass die niedrigen Unfallzahlen in Zusammenhang mit Radfahrern für sich sprechen, und daher E-Fahrzeuge wie Fahrräder die umweltfreundliche Mobilität in der Innenstadt erhöhen sollen.

Herr Bürgermeister Badura gibt aufgrund eigener Erfahrungen an, dass E-Fahrzeuge kaum zu hören sind. Eine Testphase ist daher aus seiner Sicht unerlässlich.

Herr Dr. Mitko weist darauf hin, dass Fahrradfahrer nicht die Klingel benutzen sollten, da sie in der Fußgängerzone keinen Vorrang haben und Fußgänger nicht scheuchen dürfen. Er schlägt vor, den Beschluss dahingehend abzuändern, dass bei positiver Entscheidung in einem Jahr erneut beraten werden soll. Gültig wäre im Falle einer Zustimmung die Regelung ab Aufstellen der Schilder.

Herr Amann merkt an, dass bei sehr hohem Aufkommen ein Radfahren sowieso nicht möglich ist. Herr Dr. Ebenburger fordert, dass Radfahrer in der Fußgängerzone absteigen müssen. Herr Dr. Mitko weist darauf hin, dass es dann rechtlich betrachtet kein Fahrradfahrer mehr sei, sondern ein Fahrrad schiebender Fußgänger. Herr Gerl stellt aus seiner Sicht fest, dass defensives Verhalten der Fahrer wesentlich wichtiger wäre als ein Schieben der Fahrzeuge. Der Platzbedarf eines geschobenen Fahrzeuges, gerade bei dichtem Verkehr, ist etwa doppelt so groß wie bei einem benutzten Fahrzeug.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 1

Herr Prof. Frey hat zugestimmt.